



Bekanntmachung

**Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-4529 / Neckarentalleitung
Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der Neckarentalleitung
(NET), Abschnitt I, Teilabschnitt Eberdingen - Löchgau
- Anhörung zur Planänderung -**

Die terranets bw GmbH hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planänderungsverfahrens

nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, das im Oktober 2019 eingeleitet wurde, ist der Neubau und Betrieb des ersten Abschnitts der Neckarentalleitung (NET). Der im Regierungsbezirk Stuttgart liegende Teilabschnitt verläuft von Eberdingen über Vaihingen an der Enz, Oberriexingen, Sachsenheim und Bietigheim-Bissingen bis südlich von Löchgau und hat eine Länge von ca. 24 km. Die Planunterlagen wurden vom 18.11.2019 bis 17.12.2019 nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Aufgrund der während des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen sowie sonstiger Erfordernisse hat die terranets bw GmbH gegenüber der ursprünglichen Planung Änderungen vorgenommen und hierfür nun ein Planänderungsverfahren beantragt.

Die **überarbeiteten Planunterlagen** beinhalten u.a. folgende Änderungen:

- Trassenänderung zur Berücksichtigung des vierstreifigen Ausbaus der B 10 zwischen Enzweihingen und der Anschlussstelle Zuffenhausen
- Umtrassierung zur vollständigen Umgehung eines Waldrefugiums auf Gemarkung Enzweihingen
- Umtrassierung zur Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs auf Gemarkung Bietigheim
- Änderungen bei Rohrlagerplätzen
- Änderungen bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Flächen) für Feldbrüter
- Änderungen der Kompensation für den Eingriff in Weinbergsmauern

Der Neubau und Betrieb der Neckarentalleitung stellt ein Vorhaben dar, für welches nach den Vorschriften des UVP eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Das

Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die (überarbeiteten) Planunterlagen enthalten insbesondere die untenstehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. nachteilige Auswirkungen auf Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Darin enthalten ist auch die Beschreibung des Vorhabens und der Änderungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden: Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Natura2000 Verträglichkeitsstudien, landschaftspflegerischer Begleitplan, Bodenschutzkonzept, Grunderwerbsverzeichnis.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Nach §§ 43 ff. EnWG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG, dem UVPG sowie den §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung von Unterlagen angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

von Montag, 02.11.2020 bis Dienstag, 01.12.2020

-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der überarbeiteten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren sowie im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Zusätzlich werden die **überarbeiteten Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

von Montag, 02.11.2020 bis Dienstag, 01.12.2020

-je einschließlich-

im Technischen Rathaus, Infocenter Bauen, 1. OG, Zimmer 101, Friedrich-Kraut-Str. 40, 71665 Vaihingen an der Enz während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.**

Hinweis:

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist ohne vorherige Anmeldung möglich. Aufgrund der Corona-Pandemie sind jedoch spezielle Schutzvorkehrungen zu beachten. Beim Zutritt in das Rathaus bzw. die Auslegungsstelle und während der Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Schutzmaske ist von den Einsichtnehmenden selbst mitzubringen. Bitte beachten Sie auch die Hinweisschilder zu Schutzmaßnahmen an der Eingangstür und zum Auslegungsraum. An den Gebäudeeingängen stehen Desinfektionsmittel bereit.

Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) festgesetzten Vorgaben und namentlich die dort verankerten Abstandsregelungen zu beachten.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, kann sich im Rahmen der Beteiligung bis einschließlich

Montag, 04.01.2021

bei der Stadt Vaihingen an der Enz, Friedrich-Kraut-Str. 40 in 71665 Vaihingen an der Enz oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift zu den (geänderten) Planunterlagen äußern.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Äußerungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Äußerungs- / Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich geäußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen / Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Äußerungen / Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Die Äußerungen / Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden dabei beachtet. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Äußerungen / Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die sich fristgerecht geäußert haben / fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Äußerungen / Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen / Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.

- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Äußerungen / Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Äußerungen / Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger des Vorhabens nach § 44a Abs. 3 EnWG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ und im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Sandra Breyer